

## **Einladung zur Sitzung**

Am **Dienstag, dem 15.11.2022, 18:00 Uhr**

findet im **Sitzungssaal des Rathauses, Wilhelmstraße 14-18**

eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

## **Tagesordnung**

### A. Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben und Anfragen
2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke  
- Festlegung der Wirtschaftsführung sowie redaktionelle Anpassungen -  
Vorlage: GR/091/2022
3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS),  
- Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -  
Vorlage: GR/092/2022
4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)  
- Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -  
Vorlage: GR/093/2022

Die Bevölkerung ist hierzu eingeladen.

gez.  
Klaus Gaude  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/091/2022**

Aktenzeichen	801.12; 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

## **Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke - Festlegung der Wirtschaftsführung sowie redaktionelle Anpassungen -**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim.

---

### **Sachverhalt:**

Das Eigenbetriebsrecht wurde mit der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) zum 17.06.2020 und der Neufassung von zwei Eigenbetriebsverordnungen zum 01.10.2020 novelliert. Es gibt die Eigenbetriebsverordnung nach dem Handelsgesetzbuch (EigBVO-HGB) und die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-Doppik).

Der Gemeinderat hat nach § 12 Abs. 3 EigBG in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der Kommunale Doppik zu erfolgen hat – welche der beiden Eigenbetriebsverordnungen also Anwendung finden soll.

Die Neuregelung ist erstmals für den Wirtschaftsplan 2023 gültig. Im bereits eingebrachten Entwurf zum Wirtschaftsplan wurde das Eigenbetriebsrecht nach Handelsgesetzbuch zugrunde gelegt. Es ähnelt insbesondere beim Kernelement des Erfolgsplans der bisherigen Rechnungslegung des Eigenbetriebs. Ein Umstieg auf die Anwendung der Kommunalen Doppik würde dagegen aufwendige Umstellungsarbeiten erfordern.

Das Einpflegen der Rechtsänderung nimmt die Verwaltung zum Anlass, sogleich redaktionelle Anpassungen an der Betriebssatzung vorzunehmen. Dies sind in § 9 Abs. 3 und 4 die korrekte Darstellung der Zuständigkeiten bei den Personalangelegenheiten.

Die Hauptsatzung wurde durch Beschluss vom Gemeinderat am 25.09.2019 dahingehend geändert, dass bei Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 c TVöD der Oberbürgermeister entscheidet. Ab Entgeltgruppe 10 TVöD sind die Ausschüsse zuständig. Diese Regelung wird in der Betriebssatzung analog entsprechend angepasst.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Andreas Uhler  
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim
2. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Betriebssatzung



**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“  
- Betriebssatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG), hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Aufgaben der Ausschüsse

1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:
  - 1.1 Vollzug des **Investitionsprogramms** einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €.
  - 1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €.
  - 1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.
  
2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:
  - 2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €.
  - 2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €.
  - 2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €.

- 2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €.
  - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.
  - 2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €.
3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.  
Die Vorberatung **des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- 1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- 3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- 4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über
  - 4.1 Vollzug des **Investitionsprogramms** einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €.
  - 4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €.
  - 4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €.
  - 4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.
  - 4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €.
  - 4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €.

- 4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.
- 4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €.
- 4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.
- 4.10 Festgeldanlagen.
- 4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €.
- 4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  - 4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des **Investitionsprogramms** zu berichten.
  - 4.2 unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des **Investitionsprogramms** erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom **Investitionsprogramm** abgewichen werden muss.

5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über
  - 5.1 Die Ausführung von Vorhaben des **Investitionsprogramms** bis zu einem **Betrag** von 50.000,- €.
  - 5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des **Investitionsprogramms** bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.
  - 5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €.
  - 5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €.
  - 5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €.
  - 5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €.
  - 5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe **10** TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.
4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe **9c** TVöD und Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.
5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten und Beamten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.

Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

§ 13 erhält folgende Fassung:

### Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### § 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Sinsheim, den \_\_\_\_\_

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

## Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

Betriebssatzung alte Fassung	Betriebssatzung neue Fassung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 6 Aufgaben der Ausschüsse</b>	<b>§ 6 Aufgaben der Ausschüsse</b>
<p>1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:</p> <p>1.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €.</p> <p>1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €.</p> <p>1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.</p> <p>2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €.</p> <p>2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €.</p> <p>2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €.</p> <p>3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Vorberatung der Vermögenspläne obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.</p>	<p>1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:</p> <p>1.1 Vollzug des <b>Investitionsprogramms</b> einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €.</p> <p>1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €.</p> <p>1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.</p> <p>2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €.</p> <p>2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €.</p> <p>2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €.</p> <p>2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €.</p> <p>3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Vorberatung des <b>Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm</b> obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.</p>
<b>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</b>	<b>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</b>
<p>1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.</p> <p>4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über</p> <p>4.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €.</p> <p>4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.</p> <p>4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditemächtigung.</p> <p>4.10 Festgeldanlagen</p> <p>4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €.</p> <p>4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.</p>	<p>2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.</p> <p>4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über</p> <p>4.1 Vollzug des <b>Investitionsprogramms</b> einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €.</p> <p>4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.</p> <p>4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €.</p> <p>4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €.</p> <p>4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.</p> <p>4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditemächtigung.</p> <p>4.10 Festgeldanlagen</p> <p>4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €.</p> <p>4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.</p>
<p><b>§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p>	<p><b>§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p>
<p>1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die</p>	<p>1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.</p> <p>5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>5.1 Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Aufwand von 50.000,- €.</p> <p>5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplanes bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.</p> <p>5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €.</p> <p>5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €.</p> <p>5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €.</p> <p>5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).</p>	<p>Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <p>4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des <b>Investitionsprogramms</b> zu berichten.</p> <p>4.2 unverzüglich zu berichten, wenn</p> <p>a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.</p> <p>b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des <b>Investitionsprogramms</b> erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom <b>Investitionsprogramm</b> abgewichen werden muss.</p> <p>5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über</p> <p>5.1 Die Ausführung von Vorhaben <b>des Investitionsprogramms</b> bis zu einem <b>Betrag</b> von 50.000,- €.</p> <p>5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des <b>Investitionsprogramms</b> bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.</p> <p>5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €.</p> <p>5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €.</p> <p>5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €.</p> <p>5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €.</p> <p>5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).</p>
<p><b>§ 9 Personalangelegenheiten</b></p>	<p><b>§ 9 Personalangelegenheiten</b></p>
<p>1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.</p> <p>4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und</p>	<p>Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe <b>10</b> TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.</p> <p>4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe <b>9c</b> TVöD und</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Betriebssatzung

<p>Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.</p> <p>5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten und Beamten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.</p> <p>Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.</p>	<p>Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.</p> <p>5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten und Beamten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.</p> <p>Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.</p>
<p><b>§ 13 Wirtschaftsführung</b></p>	<p><b>§ 13 Wirtschaftsführung</b></p>
<p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p>1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/092/2022**

Aktenzeichen	700.11, 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS),  
- Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS).

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 1.700.000 € p.a.

---

**Sachverhalt:**

**Ausgangslage**

Die letzte Kalkulation der Abwassergebühren erfolgte für die Jahre 2020-2022. Damals ergaben sich Verschiebungen von Kosten und Erlösen zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührensätze wurden auf 1,85 € je m<sup>3</sup> beim Schmutzwasser und auf 0,42 € je m<sup>2</sup> beim Niederschlagswasser festgelegt. Eingeplant war zudem ein Aus-

gleich positiver Betriebsergebnisse aus Vorjahren durch planmäßige Unterdeckungen, um somit gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Überdeckungen den Gebührenzahlern wieder gutzubringen. Das Gesamtgebührenaufkommen musste mit 4.888.000 € p.a. seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2011 nicht erhöht werden.

Inzwischen sind allerdings die eigentlich bis 2022 abzubauenen Überdeckungen bereits mit Jahresabschluss 2021 aufgebraucht. Für 2022 wird mit einer hohen Unterdeckung in Höhe von 1.016.000 € gerechnet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die jeweiligen Jahresergebnisse, die Aufteilung auf die beiden Leistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie den zum 31.12.2022 auflaufenden Saldo:

<b>Jahr</b>	<b>Jahres-Ergebnis</b> Überdeckung (+) / Unterdeckung (- )	<b>Anteil Schmutz- wasser (SW)</b>	<b>Anteil Niederschlags- wasser (NW)</b>
Stand 01.01.2020	363.665,78 €	299.333,69 €	64.332,09 €
2020	49.670,47 €	68.451,41 €	-18.780,94 €
2021	-423.741,11 €	-299.196,65 €	-124.544,46 €
2022 (Prognose)	-1.016.000,00 €	-906.698,43 €	-109.301,57 €
<b>Saldo 31.12.2022</b>	<b>-1.026.404,86 €</b>	<b>-838.109,98 €</b>	<b>-188.294,88 €</b>

In der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ist die Abdeckung des saldierten Verlustvortrags zum Jahresende 2022 vorgesehen. Dies geschieht über eingeplante Überdeckungen. Nach § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Zudem gehen die Stadtwerke nicht davon aus, dass sich die insbesondere im Jahr 2022 eingetretene Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die umfassenden Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Bauabschnitt III der Kläranlage Sinsheim und kontinuierliche Kanalsanierungen) steigen die Belastungen aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Hinzu kommen die derzeit stark steigenden laufenden Kosten für Energie und für Material im Allgemeinen.

## **Abwassermenge**

Für den Bereich Schmutzwassergebühr wird von einem durchschnittlichen jährlich gebührenpflichtigen Abwasseranfall in Höhe von 1.740.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Der Bereich Niederschlagswassergebühr wird auf Basis der an die Kanalisation angeschlossenen „maßgeblichen“ Versiegelungsfläche berechnet. (Die Flächen werden je nach Versiegelungsgrad mit einem entsprechenden %-Satz berücksichtigt.) Bei der Kalkulation wurde von einer gebührenpflichtigen versiegelten Fläche in Sinsheim in Höhe von 4.040.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

## **Mehraufkommen und Gebührensätze**

(Kalkulation siehe Anlage 2)

Unter der Maßgabe der vollen Kostendeckung ist es erforderlich, dass das jährliche Gebührenaufkommen um ca. 1.700.000 € erhöht wird, um die Verlustvorträge und steigende Kostenbelastungen ausgleichen zu können.

Um den Bürger\*innen und Gewerbetreibenden eine verlässliche Kalkulationsbasis zu ermöglichen, wurde zur Berechnung der Gebühren ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren angesetzt. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, werden die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung damit für mindestens drei Jahre stabil und unverändert bleiben.

In Summe wird bei der aktuellen Kalkulation davon ausgegangen, dass der aus den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu deckende Gesamt-Gebührenbedarf der kommenden drei Jahre 6.597.000 € p.a. betragen wird. Hiervon entfallen ca. 68,2 % auf den Bereich des Schmutzwassers und ca. 31,8 % auf das Niederschlagswasser.

Die durch die **Schmutzwassergebühr** zu deckenden Kosten betragen ca. 4.502.000 € pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **2,58 €/m<sup>3</sup>** (seit 2020: 1,85 €/m<sup>3</sup>). Dies bedeutet eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,73 €/m<sup>3</sup> bzw. 39 %.

Die durch die **Niederschlagswassergebühr** zu deckende Kosten betragen ca. 2.095.000 € pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **0,51 €/m<sup>2</sup>** (seit 2020: 0,42 €/m<sup>2</sup>). Dies bedeutet eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,09 €/m<sup>2</sup> bzw. 21 %.

Die unterschiedlichen Steigerungsraten kommen dadurch zustande, dass insbesondere die Aufwendungen für Energie und Material derzeit geradezu explosionsartig ansteigen. Diese Kostenteile sind hauptsächlich dem Bereich Schmutzwasser zugeordnet. Beim Gesamtaufkommen beträgt die Steigerung 35 %.

Ein Vier-Personen-Haushalt im Einfamilienwohnhaus (versiegelte Fläche ca. 280 m<sup>2</sup>, Schmutzwassermenge 130 m<sup>3</sup>) wird durch diese Gebührenerhöhung jährlich mit rund 120 € zusätzlich belastet.

## **Vorschlag der Verwaltung**

Wie bereits in der Vergangenheit schlägt die Verwaltung vor, sämtliche Kosten der Abwasserbeseitigung durch die Gebühren zu decken (Kostendeckungsgrad 100 %). Damit werden auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und die Regelungen des KAG eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auf Grundlage der ermittelten Gebührenobergrenze (siehe Anlage 2 zu dieser Vorlage „Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025“) das „pflichtgemäße Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Zudem sollen bestehende Verlustvorträge (Kostenunterdeckungen) ausgeglichen werden.

Die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung werden in der Abwassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Abwassersatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Redaktioneller Anpassungsbedarf bei der Abwassersatzung**

Weiterhin gibt es redaktionell notwendige Anpassungen, welche im Rahmen dieser Satzungsänderung eingepflegt werden.

Dies betrifft die Aufnahme der Dörflichen Wohngebiete in § 30 sowie die Änderung des Teilers zur Berechnung der Geschoszahl in § 31.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Andreas Uhler  
Amtsleiter/in

Anlage/n:

1. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
2. Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 – zusammengefasste Darstellung
3. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Abwassersatzung



**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

§ 30 erhält folgende Fassung:

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,  
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 erhält folgende Fassung:

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,  
für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist bezogen auf die Fläche nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 maßgebend, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse bzw. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung, Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit

unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch **3,5**, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser **2,58 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche **0,51 €**.
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 20,50 €
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 20,50 €
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 20,50 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

Sinsheim, den \_\_\_\_\_

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

### Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025

	Werte 2023 - 2025	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	NW [EUR]
<b>1. Erlöse</b>					
1.1. Benutzungsgebühren + Leistungsverrechnung	335.000	76,48%	21,05%	256.199	78.801
1.2. Ertragszuschüsse	716.667	67,56%	32,44%	484.180	232.487
1.3. Straßenentwässerungsanteil	990.000	56,60%	43,40%	560.340	429.660
1.4. Betriebskostenanteil AZV OET + Mahngebühren	1.013.000	86,32%	13,68%	874.379	138.621
1.5. Aktivierte Eigenleistungen	151.000	57,91%	42,09%	87.444	63.556
1.6. Sonstige betriebliche Erträge	30.667	74,81%	25,19%	22.942	7.725
1.7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000	74,81%	25,19%	748	252
<b>Gesamterlöse (ohne Gebühren Schmutz-/ Niederschlagswasser)</b>	<b>3.237.333</b>	<b>70,62%</b>	<b>29,38%</b>	<b>2.286.233</b>	<b>951.101</b>
<b>2. Kosten</b>					
<b>2.1. Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb</b>					
2.1.1. Betriebskostenumlage Abwasserverbände	979.667	81,32%	18,68%	796.665	183.002
2.1.2. Strombezug	640.333	90,69%	9,31%	580.718	59.615
2.1.3. Materialaufwand	2.691.000	78,58%	21,42%	2.114.660	576.340
2.1.4. Personalaufwand	878.000	74,21%	25,79%	651.564	226.436
2.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	777.667	73,96%	26,04%	575.160	202.507
<b>2.2. Kalkulatorische Kosten</b>					
2.2.1. Abschreibungen	2.364.000	50,77%	49,23%	1.200.203	1.163.797
<b>2.3. Finanzkosten</b>					
2.3.1. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.158.667	50,77%	49,23%	588.255	570.412
2.3.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	74,81%	25,19%	0	0
2.3.3. Sonstige Steuern	3.000	50,99%	49,01%	1.530	1.470
<b>Gesamtkosten</b>	<b>9.492.333</b>	<b>68,57%</b>	<b>31,43%</b>	<b>6.508.755</b>	<b>2.983.579</b>
<b>Ausgleich Unterdeckung aus Vorjahren</b>	<b>342.135</b>	<b>81,65%</b>	<b>18,35%</b>	<b>279.370</b>	<b>62.765</b>
<b>Durch Gebühren zu deckender Anteil</b>	<b>6.597.135</b>	<b>68,24%</b>	<b>31,76%</b>	<b>4.501.892</b>	<b>2.095.243</b>

#### Schmutzwassergebühr bei 100 % Kostendeckung

kalkulierte Kosten Schmutzwasser p.a. 2023 - 2025 (in €)	4.501.892	
voraussichtliche Menge Schmutzwasser p.a. 2023 - 2025 (in m³)	1.740.000	
<b>Schmutzwassergebühr in €/m³</b>	<b>2,5873</b>	abgerundet: € 2,58

#### Niederschlagswassergebühr bei 100 % Kostendeckung

kalkulierte Kosten Niederschlagswasser p.a. 2023 - 2025 (in €)	2.095.243	
voraussichtliche maßgebliche versiegelte und angeschlossene Fläche (in m²)	4.040.000	
<b>Niederschlagswassergebühr in €/m²</b>	<b>0,5186</b>	abgerundet: € 0,51

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Abwassersatzung

bisherige Satzungsregelung	Neue Satzungsregelung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b>	<b>§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b>
<p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle</p>	<p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Abwassersatzung

<p>Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>	<p>Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>
<p><b>§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinn der §§ 28 bis 30 bestehen</b></p>	<p><b>§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinn der §§ 28 bis 30 bestehen</b></p>
<p>(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse</li> </ol> <p>(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</li> <li>2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.</li> </ol> <p>(3) Bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist bezogen auf die Fläche nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 maßgebend, bei bebauten Grundstücke die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse bzw. bei unbebauten Grundstücke die Zahl der genehmigten Geschosse.</p> <p>(4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung, Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>	<p>(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse</li> </ol> <p>(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</li> <li>4. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.</li> </ol> <p>(3) Bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist bezogen auf die Fläche nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 maßgebend, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse bzw. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Geschosse.</p> <p>(4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung, sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Abwassersatzung

<p>(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 6,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	<p>(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch <b>3,5</b>, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>
<p><b>§ 43 Höhe der Abwassergebühr</b></p>	<p><b>§ 43 Höhe der Abwassergebühr</b></p>
<p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,85 €.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,42 €.</p> <p>(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 20,50 €</p> <p>b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 20,50 €</p> <p>c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 20,50 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser <b>2,58 €</b>.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche <b>0,51 €</b>.</p> <p>(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 20,50 €</p> <p>b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 20,50 €</p> <p>c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 20,50 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/093/2022**

Aktenzeichen	815.31; 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

## **Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) - Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) mit der in der Anlage 3 (Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen) dargestellten Gebührenvariante 1.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Wasserversorgungsgebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 1.350.000 € p.a.

---

### **Sachverhalt:**

#### **Ausgangslage**

Zum Zeitpunkt der letztmals zum Jahresbeginn 2021 durchgeführten Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 1,82 €/m<sup>3</sup> sowie der Erhöhung der Grundgebühr um 1,00 € („Stan-

dardzähler“) bestand ein Gewinnvortrag aus 2019 in Höhe von + 84.004,73 €. Das Rechnungsergebnis 2020 lag noch nicht vor. Unter Einbeziehung der Gebührenanpassung wurde mit ausgeglichenen Ergebnissen für die kommenden Jahre gerechnet. Allerdings fielen in 2020 und auch in 2021 – trotz der Gebührenanpassung – Jahresdefizite an. Auch für 2022 gehen die Stadtwerke in ihrer Prognose im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans von einem Jahresverlust aus.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Gebührenentwicklung, die jeweiligen Jahresergebnisse sowie den Stand der Gewinn-/Verlustvorträge:

Jahr	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	Saldo Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
<b>Stand 01.01.2020</b>		+ 84.004,73 €
<b>2020</b>	- 350.040,02 €	- 266.035,20 €
<b>2021</b>	- 485.909,34 €	- 751.944,63 €
<b>2022 (Prognose)</b>	- 497.000,00 €	- 1.248.944,63 €

In der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ist die Abdeckung des saldierten Verlustvortrags zum Jahresende 2022 vorgesehen. Dies geschieht über eingeplante Überdeckungen. Nach § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Zudem gehen die Stadtwerke nicht davon aus, dass sich die insbesondere im Jahr 2022 eingetretene Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die umfassenden Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Fortführung Neustrukturierung Wasserversorgung, Neubau Werkstätten Wasserversorgung, Hochbehältersanierungen und kontinuierliche Leitungserneuerungen) steigen die Belastungen aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Hinzu kommen die derzeit stark steigenden laufenden Kosten für Energie und für Material im Allgemeinen.

## Wassermenge

In der Kalkulation wird – unverändert zur letztmaligen Kalkulation für 2021 – von einer erwarteten durchschnittlichen Abgabemenge in Höhe von jährlich 1.900.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

## Keine Gewinnerzielungsabsicht

Im Bereich der Wasserversorgung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, über die ledigliche Kostendeckung hinaus (darin ist auch die Erzielung von Überschüssen zur Deckung von Verlusten aus Vorjahren beinhaltet) einen Gewinn zu erwirtschaften. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist hierzu folgendes geregelt: „*Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.*“

Dies bedeutet, dass die Gebühren auch so gestaltet werden können, dass ein angemessener Gewinn entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Sinsheim bisher kein Gebrauch gemacht. Gerade im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigs-

ten Lebensmittel sollten keine finanziellen/monetären Aspekte, sondern alleine qualitative und soziale Gesichtspunkte Maßstab für die Gebührengestaltung sein. Insofern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nicht mit anderen Versorgungsdienstleistungen vergleichbar. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in der Vergangenheit die Gebühren so zu bemessen, dass über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten gedeckt werden und damit auch weiterhin die Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erfolgen soll.

## **Kostenstruktur und damit verbundene Gestaltungsmöglichkeiten bei Erlösen**

Die Trinkwasserversorgung ist ein ausgesprochen anlagenintensiver Bereich. Der Aufbau und die Unterhaltung der Infrastruktur sind enorm kostenintensiv. Da diese Anlagen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer aufweisen, ist das eingesetzte Kapital lange gebunden. Trinkwasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen sind dabei die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Unterhaltungskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grund weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil von nicht beeinflussbaren Kosten auf.

Im Bereich der Wasserversorgung setzen sich die Gebühren aus zwei Elementen zusammen. Die Gebühr für die Abgabe des Wassers (§ 43 WVS / Verbrauchsgebühr) und der Grundgebühr, welche auch den Bereich der Messung und Abrechnung beinhaltet (§ 42 WVS / Grundgebühr). Die Grundgebühr dient dazu, zumindest einen Teil der oben genannten gebrauchsunabhängigen (fixen) Kosten zu decken.

Eine Gebühr kann als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht nur die Kostenhöhe, sondern auch die Kostenstruktur widerspiegelt. In der Wasserversorgung entsteht der Großteil der Kosten weitgehend unabhängig von der abgenommenen Menge; gleichzeitig sind die Wasserversorgungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, jeden Bürger jederzeit mit Wasser in ausreichender Menge, Qualität und Druck zu beliefern. Einer solchen weitgehend gebrauchsunabhängigen Dienstleistungs- und Kostenstruktur entspricht auf Seiten der Tarife am besten eine ebenfalls gebrauchsunabhängige Grundgebühr. Die Höhe der gebrauchsunabhängigen Grundgebühr sollte sich dabei grundsätzlich – soweit vertretbar – an der Höhe der gebrauchsunabhängigen Kosten orientieren. In Sinsheim entstehen ca. 72% der Kosten verbrauchsunabhängig (fix) und ca. 28% verbrauchsabhängig (variabel).

Im Rahmen der Gebührenerhöhung zum Jahresbeginn 2015 wurde als Ziel formuliert, die Grundgebühren im Bereich der Wasserversorgung schrittweise auf 20 – 25 % des Gebührenaufkommens zu erhöhen. Einen höheren Anteil fixer Gebührenbestandteile sollte aus Sicht der Verwaltung aber nicht angestrebt werden, da ansonsten ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser genommen werden könnte.

Seit 2021 werden über die Grundgebühr knapp 16 % der Gesamtkosten abgedeckt. Mit dem Verwaltungsvorschlag (Variante 1) für die nun anstehende Erhöhung werden künftig gut 17 % der Gesamtkosten durch Grundgebühren gedeckt.

Als Bemessungsmaßstab für die derzeit erhobene Grundgebühr dient neben den Kosten für die Messung und Anschaffung der eingebauten Wasserzähler insbesondere die

Größe des Wasserzählers – und damit die „potentielle Bezugsmenge“. Die Zählergröße ist auch ein sinnvolles Maß, um den unterschiedlichen Aufwand für die Vorhaltung der Netzinfrastruktur abzubilden. Auch in der Rechtsprechung ist die Zählergröße eine anerkannte technische Größe, die als Maßstab für den erforderlichen Aufwand für die Vorhaltung der technischen Leistung herangezogen werden kann (Beschluss des Hessischen VGH vom 31.07.2018 / Grundgebühr muss in Beziehung zum möglichen Umfang der Benutzung gesetzt werden. Anerkannt als zulässiger Maßstab ist die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler). Die Verwaltung schlägt deshalb vor, wie in der Vergangenheit die Zählergröße als Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr anzusetzen. Die Grundgebühren sollen dabei neben den reinen Kosten der Messung auch Teile der Fixkosten beinhalten.

Der Anlage 3 können die aktuell gültigen Grundgebühren entnommen werden (Spalte 4). In der Spalte 6 („Kostendeckung Zähler“) sind die aktuellen monatlichen Kosten für die Wasserzähler dargestellt, welche gegenüber der letzten Kalkulation in Summe nahezu unverändert sind.

### **Mehraufkommen und Varianten für die Gebührensätze**

(Kalkulation und Varianten siehe Anlagen 2 und 3 – Nettopreise exkl. 7 % USt.)

Unter der Maßgabe, dass auch weiterhin (mindestens zunächst) auf eine Gewinnerzielung verzichtet werden soll, ist es erforderlich, dass das jährliche Gebührenaufkommen um ca. 1.350.000 € erhöht wird, um die Verlustvorträge und steigende Kostenbelastungen ausgleichen zu können. Soweit eine Gewinnerzielung angestrebt werden würde, müsste das Gebührenaufkommen noch weiter erhöht werden.

Um den Bürger\*innen und Gewerbetreibenden eine verlässliche Kalkulationsbasis zu ermöglichen, wurde zur Berechnung der Gebühren ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren angesetzt. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, werden die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung damit für mindestens drei Jahre stabil und unverändert bleiben.

Ein Vier-Personen-Haushalt (jährlicher Wasserverbrauch ca. 130 m<sup>3</sup>) wird durch die erforderliche Gebührenerhöhung jährlich mit brutto rund 100 € (vorgeschlagene Variante 1 – Erhöhung Grundgebühr um 2 €) bzw. rund 150 € (Variante 2 – nur Erhöhung Grundgebühr) zusätzlich belastet.

#### Beibehaltung Grundgebühr

Bei einer Beibehaltung der Grundgebühr von derzeit 4,50 €/Monat für Standardzähler müssten die Verbrauchsgebühren von bisher 1,82 €/m<sup>3</sup> um 0,71 € auf 2,53 €/m<sup>3</sup> erhöht werden, um die anfallenden Kosten zu decken. Der durch die Grundgebühr gedeckte Anteil an den Gesamtkosten würde dabei auf ca. 12 % sinken (derzeit 16 %).

#### Variante 1 – Erhöhung Grundgebühr um 2 €

Um das Ziel der schrittweisen Erhöhung des Anteils der Grundgebühren am Gesamtgebührenaufkommen weiter zu verfolgen, müsste die aktuelle **monatliche Grundgebühr** (beim Standard-Haushaltszähler Q<sub>3/4</sub>) um zwei Euro von 4,50 € auf **6,50 €** erhöht werden. Der durch die Grundgebühr gedeckte Anteil an den Gesamtkosten würde dabei von ca. 16 % auf ca. 17 % steigen. Im Gegenzug müssen die **Verbrauchsgebühr** dann

noch von derzeit 1,82 €/m<sup>3</sup> um 0,55 € auf **2,37 €/m<sup>3</sup>** erhöhen werden, damit alle anfallenden Kosten gedeckt werden können.

#### Variante 2 – nur Erhöhung Grundgebühr

Bei der Variante 2 wurde untersucht, welche Grundgebühr je Zählerart und Zählergröße erhoben werden müsste, um die erforderlichen jährlichen Mehrerlöse alleine über eine Anpassung der Grundgebühr erreichen zu können. Im Gegenzug würde die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) unverändert bei 1,82 €/m<sup>3</sup> verbleiben. Die Grundgebühr für Standardzähler würde in diesem Fall von aktuell 4,50 €/Monat auf 16,21 €/Monat steigen. Der Anteil der Grundgebühren an den Gesamtkosten würde dabei auf ca. 36 % steigen. Diese Variante ist allerdings eher theoretischer Natur, soll aber zeigen, dass auch andere Verteilungen zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr möglich sind.

#### Bauwasser

Im Zuge der Neukalkulation der Gebühren der Wasserversorgung mussten auch die Kosten je m<sup>3</sup> **Bauwasser** überrechnet werden. Dabei ergab sich eine Veränderung von bisher 2,12 €/m<sup>3</sup> auf jetzt **2,68 €/m<sup>3</sup>**.

### **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, den Ermessensspielraum dahingehend auszuüben, als über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation gedeckt werden. Zudem sollen bestehende Verlustvorträge (Kostenunterdeckungen) ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die Gebührenerhöhung entsprechend **Variante 1** vorzunehmen. Somit würden gut 17 % der Fixkosten durch die Grundgebühr gedeckt werden. Bei zukünftig erforderlichen Gebührenerhöhungen könnte dann der Anteil der fixen Bestandteile (Grundgebühr) schrittweise weiter auf die angestrebten 20 bis 25 % der Gesamtgebühren erhöht werden.

Die Gebühren würden somit um 44 % (Grundgebühr Standardzähler) bzw. 30 % (Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup>) ansteigen. Beim Gesamtaufkommen beträgt die Steigerung 33 %.

Die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung werden in der sog. Wassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Wasserversorgungssatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Redaktioneller Anpassungsbedarf bei der Wasserversorgungssatzung**

Weiterhin gibt es redaktionell notwendige Anpassungen, welche im Rahmen der so-wieso anstehenden Satzungsänderung aufgrund der neuen Gebührenhöhe eingepflegt werden.

Dies betrifft u.a. in § 15 die Konkretisierung der Kostenerstattung für die notwendigen Hausanschlüsse. Hier erfolgt die Konkretisierung, dass die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse mit dem Wasserversorgungsbeitrag abgegolten sind.

In § 27 wird der Schuldner der Vorauszahlungen dem Beitragsschuldner gleichgestellt.

Ebenso erfolgt die Aufnahme der Dörflichen Wohngebiete in § 33.

In § 39 wird ergänzt, dass auch die Ablösung eines Teilbeitrags des Wasserversorgungsbeitrags vereinbart werden kann.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Andreas Uhler  
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS
2. Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025 – zusammengefasste Darstellung
3. Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen
4. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2). **Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Wasserversorgungsbeitrag (§ 36) abgegolten.**
2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.
3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 27 erhält folgende Fassung:

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner **bzw. Schuldner der Vorauszahlung** ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 33 erhält folgende Fassung:

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 39 erhält folgende Fassung:

#### Ablösung

- (1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages (**Teilbeitrags**) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 42 erhält folgende Fassung:

#### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) von:

a) Hauswasserzähler

Q <sub>3</sub> 4	=	<b>6,50 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 10	=	<b>13,26 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 16	=	<b>20,27 € / Monat</b>

b) Großwasserzähler

- Flanschenzähler		
Q <sub>3</sub> 25	=	<b>46,00 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 63	=	<b>87,60 € / Monat</b>

- Verbundzähler
  - Q<sub>3</sub> 25 = **57,35 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 63 = **103,46 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 100 = **141,57 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 250 = **307,84 € / Monat**
  
- Ultraschallzähler
  - Q<sub>3</sub> 10 = **28,28 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 16 = **37,09 € / Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
  
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> **2,53 €**.
  
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> **2,68 €**.

#### § 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Sinsheim, den \_\_\_\_\_

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

## Kalkulation der Wassergebühren für 2023-2025

### I. Ermittlung der Gebührenobergrenze

	<b>Werte 2023 - 2025</b>
<b>1. Erlöse</b>	
1.1. Umsatzerlöse ohne Benutzungsgebühren	2.244.667 €
1.2. Bestandsveränderungen	0 €
1.3. Aktivierte Eigenleistung	474.000 €
1.4. Sonstige betriebliche Erträge	193.000 €
1.5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.000 €</u>
<b>Gesamterlöse (ohne Gebühren)</b>	<b>2.912.667 €</b>
<b>2. Kosten</b>	
<b>2.1. Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb</b>	
2.1.1. Materialaufwand	2.680.333 €
2.1.2. Personalaufwand	2.633.000 €
2.1.3. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	<u>653.000 €</u>
<b>2.2. Kalkulatorische Kosten</b>	
2.2.1. Abschreibungen	<u>1.514.000 €</u>
<b>2.3. Finanzkosten</b>	
2.3.1. Zinsen	460.000 €
2.3.2. Steuern	<u>12.000 €</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>7.952.333 €</b>
<b>Ausgleich Unterdeckung aus Vorjahren</b>	<u><b>416.315 €</b></u>
<b>Durch Gebühren zu deckender Anteil</b>	<u><u><b>5.455.982 €</b></u></u>
<hr/>	
<b>Erwartete Wasserabgabe p.a. (in m³)</b>	<b>1.900.000</b>

## II. Berechnung der Wasserversorgungsgebühren

### II.1 Beibehaltung der derzeitigen Grundgebühr für Standardzähler

1.	Gebührenbedarf bei 100% Kostendeckung (Ziff. I.3.)	5.455.982 €	100,0%
2.	abzügl. verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühr auf Basis der derzeitigen Höhe)	-643.000 €	11,8%
3.	durch Wasserabgabe zu deckende Kosten	4.812.982 €	88,2%
4.	Erwartete Wasserabgabe p.a. (in m³)	1.900.000	
5.	<u>Ermittlung der Verbrauchsgebühr je m³</u>	<u>2,53 €</u>	

### II.2 Variante 1 Erhöhung der Grundgebühr (Standardzähler) um 2 €

1.	Gebührenbedarf bei 100 % Kostendeckung (Ziff. I.3.)	5.455.982 €	100,0%
2.	abzügl. verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühr)	-944.000 €	17,3%
3.	durch Wasserabgabe zu deckende Kosten	4.511.982 €	82,7%
4.	Erwartete Wasserabgabe p.a. (in m³)	1.900.000	
5.	<u>Ermittlung der Verbrauchsgebühr je m³</u>	<u>2,37</u>	

### II.3 Variante 2 Beibehaltung der derzeitigen Verbrauchsgebühr / Erhöhung der Grundgebühr

1.	Gebührenbedarf bei 100 % Kostendeckung (Ziff. I.3.)	5.455.982 €	100,0%
2.	Verbrauchsgebühr je m³ wie bisher Erwartete Wasserabgabe p.a. (in m³)	1,82 € 1.900.000	
	Summe erwartete Verbrauchsgebühren	3.458.000 €	63,4%
3.	durch Grundgebühr zu deckende Kosten	<u>1.997.982 €</u>	36,6%

## III. Berechnung der Verbrauchsgebühren für Bauwasser

1.	Monatliche Kosten Wasserzähler (Standardzähler Q <sub>3</sub> 4) (einschl. Eichgebühr und Pseudomonasprüfung)	0,63 €	
2.	Einbaudauer Bauwasserzähler (Durchschnitt / in Monaten)	11	
3.	Menge Bauwasser je Fall (Durchschnitt / in m³)	22	
4.	anteilige Zählerkosten je abgegebenem m³ Wasser	0,31 €	
5.	Verbrauchsgebühr je m³ Wasser	2,37 €	
6.	<u>Ermittlung der Verbrauchsgebühr je m³</u>	<u>2,68 €</u>	

Kostenübersicht Wasserzähler mit Variantenvorschlägen

1	2	3	Grundgebühr derzeit		Kostendeckung "Zähler" zu 100%		Beibehaltung Grundgebühr			Variante 1			Variante 2		
			4	5	6	7	8	9	10	Erhöhung Grundgebühr für Standardzähler um 2,00 €			Nur Erhöhung Grundgebühr		
										11	12	13	14	15	16
Stück	€ / Monat	€ / Monat	€ / Jahr	€ / Monat	€ / Jahr	€ / Monat	€ / Monat	€ / Jahr	€ / Monat	€ / Monat	€ / Jahr	€ / Monat	€ / Monat	€ / Jahr	
Hauswasserzähler Q <sub>3</sub> 4	10.033	2,68 €	4,50 €	541.782,00 €	2,68 €	322.277,47 €	1,82 €	4,50 €	541.782,00 €	3,83 €	6,50 €	782.871,43 €	13,53 €	16,21 €	1.951.053,09 €
Hauswasserzähler Q <sub>3</sub> 10	421	3,70 €	7,53 €	38.041,56 €	3,70 €	18.678,75 €	3,83 €	7,53 €	38.041,56 €	9,56 €	13,26 €	66.996,82 €	33,82 €	37,52 €	189.543,53 €
Hauswasserzähler Q <sub>3</sub> 16	69	4,96 €	11,33 €	9.381,24 €	4,96 €	4.110,02 €	6,37 €	11,33 €	9.381,24 €	15,30 €	20,27 €	16.780,60 €	54,11 €	59,08 €	48.916,37 €
Flanschzähler Q <sub>3</sub> 25	3	22,09 €	45,85 €	1.650,60 €	22,09 €	795,08 €	23,76 €	45,85 €	1.650,60 €	23,91 €	46,00 €	1.655,85 €	84,55 €	106,64 €	3.838,99 €
Flanschzähler Q <sub>3</sub> 63	3	27,34 €	69,48 €	2.501,28 €	27,34 €	984,42 €	42,14 €	69,48 €	2.501,28 €	60,25 €	87,60 €	3.153,56 €	213,07 €	240,42 €	8.655,07 €
Verbundzähler Q <sub>3</sub> 25	33	33,46 €	42,49 €	16.826,04 €	33,46 €	13.251,11 €	9,03 €	42,49 €	16.826,04 €	23,91 €	57,37 €	22.719,62 €	84,55 €	118,02 €	46.734,11 €
Verbundzähler Q <sub>3</sub> 63	22	43,20 €	70,76 €	18.680,64 €	43,20 €	11.405,55 €	27,56 €	70,76 €	18.680,64 €	60,25 €	103,46 €	27.312,64 €	213,07 €	256,28 €	67.657,00 €
Verbundzähler Q <sub>3</sub> 100	10	45,93 €	91,66 €	10.999,20 €	45,93 €	5.511,43 €	45,73 €	91,66 €	10.999,20 €	95,64 €	141,57 €	16.988,40 €	338,21 €	384,14 €	46.096,88 €
Verbundzähler Q <sub>3</sub> 250	1	68,73 €	181,82 €	2.181,84 €	68,73 €	824,81 €	113,09 €	181,82 €	2.181,84 €	239,10 €	307,84 €	3.694,05 €	845,53 €	914,26 €	10.971,17 €
Ultraschallzähler Q <sub>3</sub> 10	1	18,72 €	20,58 €	246,96 €	18,72 €	224,60 €	1,86 €	20,58 €	246,96 €	9,56 €	28,28 €	339,37 €	33,82 €	52,54 €	630,45 €
Ultraschallzähler Q <sub>3</sub> 16	3	21,79 €	26,84 €	966,24 €	21,79 €	784,42 €	5,05 €	26,84 €	966,24 €	15,30 €	37,09 €	1.335,31 €	54,11 €	75,90 €	2.732,52 €
	10.599			643.000,00 €		379.000,00 €	264.000,00 €		643.000,00 €	565.000,00 €		944.000,00 €	1.997.981,54 €		2.377.000,00 €

Verbrauchsgebühr je m³

€ 1,82

€ 2,53

€ 2,37

€ 1,82

## Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

Bisherige Satzungsregelungen	Neue Satzungsregelungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 15 Kostenerstattung</b>	<b>§ 15 Kostenerstattung</b>
<p>(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2).</li> <li>2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.</li> <li>3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.</p> <p>(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p>	<p>(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2). <i>Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Wasserversorgungsbeitrag (§ 36) abgegolten.</i></li> <li>2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.</li> <li>3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.</p> <p>(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

§ 27 Beitragsschuldner	§ 27 Beitragsschuldner
<p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p>	<p>1) Beitragsschuldner <b>bzw. Schuldner der Vorauszahlung</b> ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p>
<p><b>§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p>	<p><b>§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p>
<p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</li> <li>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</li> </ol> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest,</p>	<p>Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</li> <li>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</li> </ol> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest,</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

<p>so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>	<p>so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>
<p><b>§ 39 Ablösung</b></p>	<p><b>§ 39 Ablösung</b></p>
<p>(1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.</p> <p>(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages <b>(Teilbetrags)</b> vereinbaren.</p> <p>(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>

## Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

§ 42 Grundgebühr	§ 42 Grundgebühr
<p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:</p> <p>a) Hauswasserzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 4 = 4,50 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 10 = 7,53 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 16 = 11,33 € / Monat</p> <p>b) Großwasserzähler</p> <p>- Flanschenzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 25 = 45,85 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 63 = 69,48 € / Monat</p> <p>- Verbundzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 25 = 42,49 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 63 = 70,76 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 100 = 91,66 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 250 = 181,82 € / Monat</p> <p>- Ultraschallzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 10 = 2 0,58 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 16 = 26,84 € / Monat</p> <p>Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnot-wendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p>	<p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:</p> <p>a) Hauswasserzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 4 = 6,50 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 10 = 13,26 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 16 = 20,27 € / Monat</p> <p>b) Großwasserzähler</p> <p>- Flanschenzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 25 = 46,00 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 63 = 87,60 € / Monat</p> <p>- Verbundzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 25 = 57,35 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 63 = 103,46 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 100 = 141,57 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 250 = 307,84 € / Monat</p> <p>- Ultraschallzähler</p> <p>Q<sub>3</sub> 10 = 28,28 € / Monat</p> <p>Q<sub>3</sub> 16 = 37,09 € / Monat</p> <p>Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnot-wendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

§ 43 Verbrauchsgebühren	§ 43 Verbrauchsgebühren
<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,82 €.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> 2,12 €.</p>	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,53 €.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> 2,68 €.</p>



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2). **Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Wasserversorgungsbeitrag (§ 36) abgegolten.**
2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.
3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 27 erhält folgende Fassung:

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner **bzw. Schuldner der Vorauszahlung** ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 33 erhält folgende Fassung:

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **Dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 39 erhält folgende Fassung:

#### Ablösung

- (1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages (**Teilbeitrags**) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 42 erhält folgende Fassung:

#### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:

a) Hauswasserzähler

Q <sub>3</sub> 4	=	<b>6,50 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 10	=	<b>13,26 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 16	=	<b>20,27 € / Monat</b>

b) Großwasserzähler

- Flanschenzähler		
Q <sub>3</sub> 25	=	<b>46,00 € / Monat</b>
Q <sub>3</sub> 63	=	<b>87,60 € / Monat</b>

- Verbundzähler
  - Q<sub>3</sub> 25 = **57,35 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 63 = **103,46 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 100 = **141,57 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 250 = **307,84 € / Monat**
  
- Ultraschallzähler
  - Q<sub>3</sub> 10 = **28,28 € / Monat**
  - Q<sub>3</sub> 16 = **37,09 € / Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
  
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> **2,37 €**.
  
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> **2,68 €**.

#### § 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Sinsheim, den \_\_\_\_\_

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

Bisherige Satzungsregelungen	Neue Satzungsregelungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 15 Kostenerstattung</b>	<b>§ 15 Kostenerstattung</b>
<p>(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2).</li> <li>2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.</li> <li>3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.</p> <p>(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p>	<p>(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 2). <i>Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Wasserversorgungsbeitrag (§ 36) abgegolten.</i></li> <li>2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.</li> <li>3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüssen (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.</p> <p>(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

<p><b>§ 27 Beitragsschuldner</b></p>	<p><b>§ 27 Beitragsschuldner</b></p>
<p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p>	<p>1) Beitragsschuldner <b>bzw. Schuldner der Vorauszahlung</b> ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p>
<p><b>§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p>	<p><b>§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p>
<p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest,</p>	<p>Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut)) fest,</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

<p>so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>	<p>so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), <b>Dörfliche Wohngebiete (MDW)</b>, Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>
<p><b>§ 39 Ablösung</b></p>	<p><b>§ 39 Ablösung</b></p>
<p>(1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.</p> <p>(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Stadtwerke können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages <b>(Teilbetrags)</b> vereinbaren.</p> <p>(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>

## Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

§ 42 Grundgebühr	§ 42 Grundgebühr
<p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:</p>	<p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und -größe erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:</p>
<p>a) Hauswasserzähler</p>	<p>a) Hauswasserzähler</p>
<p>Q<sub>3</sub> 4 = 4,50 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 4 = 6,50 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 10 = 7,53 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 10 = 13,26 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 16 = 11,33 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 16 = 20,27 € / Monat</p>
<p>b) Großwasserzähler</p>	<p>b) Großwasserzähler</p>
<p>- Flanschenzähler</p>	<p>- Flanschenzähler</p>
<p>Q<sub>3</sub> 25 = 45,85 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 25 = 46,00 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 63 = 69,48 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 63 = 87,60 € / Monat</p>
<p>- Verbundzähler</p>	<p>- Verbundzähler</p>
<p>Q<sub>3</sub> 25 = 42,49 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 25 = 57,35 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 63 = 70,76 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 63 = 103,46 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 100 = 91,66 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 100 = 141,57 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 250 = 181,82 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 250 = 307,84 € / Monat</p>
<p>- Ultraschallzähler</p>	<p>- Ultraschallzähler</p>
<p>Q<sub>3</sub> 10 = 2 0,58 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 10 = 28,28 € / Monat</p>
<p>Q<sub>3</sub> 16 = 26,84 € / Monat</p>	<p>Q<sub>3</sub> 16 = 37,09 € / Monat</p>
<p>Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.</p>	<p>Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.</p>
<p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p>	<p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p>
<p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p>	<p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p>

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzungsregelungen der Wasserversorgungssatzung

§ 43 Verbrauchsgebühren	§ 43 Verbrauchsgebühren
<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,82 €.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> 2,12 €.</p>	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,37 €.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> 2,68 €.</p>